

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-167/2022 1. Ergänzung	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10 FBL Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/in:	Corinna Wagner
Datum:	23.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	beschließend

Betreff:

Normenkontrollantrag zum LEP Hessen 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nidderau hält den fristgerecht zur Wahrung der Jahresfrist vor dem 3.9.2022 gestellten Normenkontrollantrag gegen den Landesentwicklungsplan Hessen (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000), der am 3.9.2021 im GVBl. bekanntgemacht wurde, aufrecht. Der Normenkontrollantrag richtet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Stadt Nidderau bei der Festsetzung der Mittelzentren in Hessen (Ziffer 5.2.2 des LEP).

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die Stadtverordnetenversammlung dem Normenkontrollantrag zustimmt, ist mit Kosten (Gerichts- und Honorarkosten) von maximal 30.000 € zu rechnen.

Sachdarstellung:

Am 08. Juli 2021 hat der Hessische Landtag der Vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel) zugestimmt (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000).

Der Landesentwicklungsplan ist die zentrale rechtliche Grundlage für die raumbedeutsame Planung in Hessen. Raumordnungspläne legen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung fest. Ziele sind für die nachgeordneten Planungsebenen verbindlich, sie sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB bei der Bauleitplanung der Abwägung nicht zugänglich.

Der LEP folgt dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip, das die Kommunen im Land entsprechend ihrer Funktion als Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren qualifiziert. Die zentralörtliche Funktion eines Ortes hat nicht nur Konsequenzen für die nachgelagerten Planungsebenen, sondern auch für die Mittelzuweisung im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs. Ziel 5.2.2-1 definiert die Funktion der Mittelzentren:

„Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte des

öffentlichen Nahverkehrs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbands Frankfurt/RheinMain sind polyzentrale Mittelzentren, ergänzen die Metropole und können daher auch ohne Verflechtungsbereiche Mittelzentren sein.“

Ziel 5.2.2-2 differenziert verschiedene Kategorien von Mittelzentren:

„Gemäß ihrer Ausstattung und Funktion werden Mittelzentren (einschließlich Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums) in sechs Kategorien differenziert:

- L I Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum
- L II Mittelzentren im Ländlichen Raum
- L III Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum
- V I Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum
- V II Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum
- VG Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain.“

Ziel 5.2.2-6 weist als Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I) im Main-Kinzig-Kreis die Städte Bruchköbel, Gelnhausen und Schlüchtern aus.

Als Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum (V II, Z 5.2.2-7) werden u.a. Bad Nauheim und Friedberg im Wetteraukreis festgesetzt.

Polyzentrales Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbands (VG) ist im Main-Kinzig-Kreis die Stadt Maintal, als solches wird auch Bad Vilbel im Wetteraukreis festgesetzt.

Als Begründung definiert der LEP die Anforderungen an ein Mittelzentrum wie folgt:

„Mittelzentren sind übergemeindliche Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte, haben städtischen Charakter und in der Regel nicht unter 10.000 Einwohner. In ihrem zentralen Ortsteil weisen Mittelzentren in der Regel mindestens 7.000 Einwohner, im Ländlichen Raum nicht unter 5.000 Einwohner auf. Der jeweils zugehörige Mittelbereich geht über das eigene Gemeindegebiet hinaus und umfasst in der Regel mindestens 20.000 Einwohner. In begründeten Einzelfällen kann unter Würdigung der Ausstattung und der Erreichbarkeit von der Mindesteinwohnerzahl von 20 000 Einwohnern im Mittelbereich abgewichen werden.

Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums sind beispielsweise:

Bildung und Kultur

- o Studienqualifizierende Bildungsgänge
- o Berufsqualifizierende Bildungsgänge
- o Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- o öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung
- o regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kino

Soziales und Sport

- o Krankenhaus der Regional-/Grundversorgung
- o Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung
- o soziale Beratungsstellen
- o regional bedeutsame Sportstätten

Einzelhandel

- o Großflächige Einzelhandelseinrichtungen

Verkehr

- o Haltepunkt im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV
- o Stadtbussystem

Verwaltungen / Gerichte
o Behörden der unteren Verwaltungsebene
o Gerichte der unteren Instanz

In den jeweiligen Mittelbereichen sollen von jedem Ortsteil einer Gemeinde die mittelzentralen Einrichtungen in der Regel in ca. 45 Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr bei täglich mehrfach angebotenen Hin- und Rückfahrtgelegenheiten erreichbar sein.“

Der Anregung der Stadt Nidderau, sie selbst als Mittelzentrum oder sie in Verbund mit der Stadt Karben als Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsbereich festzusetzen, ist das Land nicht gefolgt.

Die Verordnung ist am 03. September 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden (GVBl. S. 394) und einen Tag später in Kraft getreten. Gegen die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung Normenkontrollantrag gestellt werden. Ein Normenkontrollantrag kann innerhalb der vorbezeichneten Frist auch gegen einzelne Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - gestellt werden.

Der Normenkontrollantrag wird die fehlerhafte Abwägung bei der Entscheidung über die Nichtberücksichtigung der Stadt Nidderau und die Ungleichbehandlung mit anderen Kommunen im Kreis und im Regionalverband rügen.

Das Land hat seine Entscheidung auf empirisches Material, insbesondere eine Analyse der HessenAgentur aus dem Jahre 2019, gestützt. Es wird vorgetragen werden können, dass damit der sehr dynamischen Bevölkerungsentwicklung der Stadt Nidderau und der stark zugenommenen Bedeutung auch für das Umland – etwa durch die Versorgungseinrichtungen der Neuen Mitte, durch die Entwicklung der Bertha von Suttner-Schule und das Schwimmbad – nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis wird der VGH das Land im Erfolgsfall nicht verpflichten können, die Stadt Nidderau als Mittelzentrum auszuweisen. Wegen des gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums wird das Gericht im Erfolgsfall dazu verpflichten, die Entscheidung beurteilungs- und abwägungsfehlerfrei neu zu treffen. Die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollantrags müssen angesichts der gerichtlich anzuerkennenden Beurteilungsspielräume als offen bezeichnet werden. Die Stadt Nidderau kann jedoch gute rechtliche Argumente vorbringen, die einen fehlerhafte Sachverhaltsermittlung und -bewertung auch anhand der vom Land selbst gesetzten Maßstäbe nahelegen. Eine rechtliche Überprüfung erscheint daher geboten.

Der Normenkontrollantrag wurde zunächst fristwährend auf Beschluss des Magistrats vom 22.8.2022 gestellt. Die Entscheidung darüber, ob der beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingereichte Normenkontrollantrag aufrechterhalten werden soll, trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Corinna Wagner
FB-Leiter/in

gez. Corinna Wagner
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. VL-167_2022 Magistrat 22.08.2022